



Bedingungen für die Eintragung in das Online-Mediatorenverzeichnis der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer und für die Eintragung in das gemeinsame Online-Mediatorenverzeichnis der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern

Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer trägt Mediatoren¹ auf Antrag und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in ihr öffentlich einsehbares Online-Mediatorenverzeichnis (www.ihk.de/oldenburg/mediatoren) ein. Ebenso trägt sie auf Antrag und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Mediatoren in das niedersachsenweite gemeinsame Mediatorenverzeichnis der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern (www.ihk-n.de/mediatoren) ein.

1. Bedarfsprüfung

Eine Registrierung kann nur erfolgen, wenn Bedarf an dem vom Mediator ausgeübten Sachgebiet besteht. Ein Rechtsanspruch auf Registrierung besteht nicht.

2. Registrierungsvoraussetzungen

Als Mediator kann eingetragen werden, wer

- a) einen Nachweis über eine von den niedersächsischen Industrie- und Handelskammern anerkannten Mediationsausbildung erbracht hat,
- b) den Antrag auf Eintragung in das Mediatorenverzeichnis wahrheitsgemäß ausgefüllt sowie die dazugehörigen Nachweise und Erklärungen eingereicht hat,
- c) seinen Geschäftssitz im Kammerbezirk der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammern hat,
- d) sich verpflichtet, den [Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren](#) zu achten und
- e) versichert, nicht nach einer Technologie von L. Ron Hubbard und/oder sonst einer mit Scientology zusammenhängenden Technologie zu arbeiten, sondern sie vollständig abzulehnen, keine Schulungen Kurse oder Seminare nach den genannten Technologien selbst zu besuchen oder bei anderen zu veranlassen bzw. dafür zu werben und nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS) zu sein.

3. Bescheinigung des Arbeitgebers

Ein Mediator, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur registriert werden, wenn er zusätzlich nachweist, dass

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich ist. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

- a) sein Anstellungsvertrag einer Ausübung der Mediatorentätigkeit nicht entgegensteht und er seine Mediatorentätigkeit persönlich in vollem Umfang ausüben kann,
- b) er bei seiner Mediatorentätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegt und
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Mediatorentätigkeit freistellt.

Für den Nachweis ist eine vom Arbeitgeber unterzeichnete Erklärung (siehe Anlage zum Antrag auf Eintragung) vorzulegen. Diese Nachweispflicht gilt für Mediatoren, die in einem Beamtenverhältnis oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, entsprechend.

4. Referenzen

Zur Überprüfung der einzelnen Registrierungsvoraussetzungen kann die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Referenzen einholen und sich vom Bewerber entsprechende Unterlagen vorlegen lassen.

5. Kosten und Dauer der Eintragung

a) Für die Eintragung eines Mediators in das Online-Mediatorenverzeichnis der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer wird eine jährliche Kostendeckungspauschale in Höhe von 60,- Euro erhoben. Sofern eine Eintragung im Mediatorenverzeichnis der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer besteht, erfolgt die zusätzliche Eintragung in das gemeinsame Mediatorenverzeichnis der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern kostenfrei.

b) Die Eintragung in die Online-Mediatorenverzeichnisse erfolgt unbefristet. Die Beendigung der Eintragung kann durch die Mediatoren jederzeit schriftlich gegenüber der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden. In begründeten Fällen kann die Registrierung aus wichtigem Grund durch die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer widerrufen werden. Sofern der Mediator die Beendigung der Eintragung in das Online-Mediatorenverzeichnis der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer erklärt hat, wird die Eintragung in das gemeinsame Mediatorenverzeichnis der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern automatisch zum selben Beendigungsdatum beendet.

6. Fortbildung, Mitteilungspflichten

Der Mediator hat nach Eintragung in das Mediatorenverzeichnis regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen beträgt jährlich mindestens 10 Zeitstunden. Ziel der Fortbildungsveranstaltungen ist eine Vertiefung der Ausbildungsinhalte oder eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen der Mediation.

Der Mediator hat der zuständigen Industrie- und Handelskammer die entsprechenden Fortbildungsbescheinigungen unaufgefordert einzureichen, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres. Werden die erforderlichen Fortbildungsbescheinigungen nicht rechtzeitig eingereicht, kann der Mediator aus dem Mediatorenverzeichnis gelöscht werden.

Stand: April 2023